

BGer 6B 692/2023 vom 2. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_692_2023

FR: TF 6B 692/2023 du 2 août 2023

IT: TF 6B 692/2023 del 2 agosto 2023

Regeste

Sexuelle Nötigung etc. und Widerruf; willkürliche Beweiswürdigung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich,

E. 2

Der Beschwerdeführer hat sich im Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 als Straf- und Zivilkläger konstituiert. Sein Genugtuungsbegehren wurde aufgrund des Freispruchs der Beschwerdegegnerin 2 im Berufungsverfahren vorinstanzlich abgewiesen. Das angefochtene Urteil wirkt sich damit auf die Zivilforderung des Beschwerdeführers aus. Er ist zur Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 81 Abs. lit. b Ziff. 5 BGG legitimiert.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern muss mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweis). Für die Anfechtung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht greift in die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur ein, wenn diese sich als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV erweist (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Willkürüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 4

Der Beschwerdeführer kritisiert das vorinstanzliche Urteil, mit welchem die Beschwerdegegnerin 2 vollumfänglich freigesprochen wurde. Er verlangt, dass das Bundesgericht seine beiden eingebrachten Natels von einem unabhängigen Gutachter untersuchen lasse und den Fall unter Einbezug aller Einvernahmen, Fotos, Videos und Chats neu prüfe. Seine Beanstandungen, mit denen er eine Neuurteilung anstrebt, gehen allerdings nicht über eine rein appellatorische und damit unzulässige Kritik am angefochtenen Urteil hinaus. Er beschränkt sich darauf, seine eigene Sicht zum Geschehen und zur Person der Beschwerdegegnerin 2 und deren Aussagen ("Lügen") zu schildern,

ohne sich jedoch in einer den Formerfordernissen genügenden Weise mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen. Dass und inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt Recht verletzt hätte, ergibt sich aus der Beschwerde folglich nicht im Ansatz. Der Beschwerdeführer verkennt, dass das Bundesgericht als oberste Recht sprechende Behörde die angefochtenen Entscheidungen einzig auf ihre richtige Rechtsanwendung hin zu überprüfen hat und kein Raum für eine eigene Tatsachen- und Beweiserhebung besteht (vgl. BGE 133 IV 293 E. 3.4.2). Selbst unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde handelt, erfüllen die Eingaben des Beschwerdeführers die vor Bundesgericht geltenden Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG offenkundig nicht. Auf die Beschwerde kann daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 5

Umstände halber ist auf eine Kostenaufgabe ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.